

Beschlussempfehlung

Hannover, den 13.06.2018

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/827

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/898

Berichterstattung: Abg. Ulrich Watermann (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/827 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den in die Beratungen einbezogenen Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/898 - abzulehnen und
3. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 03524/02/17, 00027/02/18, 00057/02/18, 00057/02/18-001, 00087/02/18, 00088/02/18, 00129/02/18 bis 00132/02/18, 00163/02/18, 00164/02/18, 00172/02/18, 00182/02/18, 00189/02/18, 00207/02/18, 00226/02/18, 00248/02/18, 00249/02/18, 00280/02/18, 00347/02/18 und 00369/02/18 für erledigt zu erklären.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/827

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Feiertage**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Buchstabe h eingefügt:

„h) der 31. Oktober, als Reformationstag,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben h und i werden Buchstaben i und j.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
3. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. a bis d“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Feiertage**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) **Satz 1 wird wie folgt geändert:**
 - aa) Es wird der folgende neue Buchstabe h eingefügt:

„h) der 31. Oktober, als Reformationstag,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben h und i werden Buchstaben i und j.
 - b) **Satz 2 wird gestrichen.**
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Artikel 2
Inkrafttreten

unverändert